

RS OGH 1989/5/24 9ObA84/89

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.05.1989

Norm

ASVG §133

ASVG §135 Abs3

ASVG §350 Abs1 Z3

Rechtssatz

Auch durch Krankenordnungen als dem Gesetz nachrangige Gestaltungsmittel auf der Rechtsstufe einer Verordnung (VfGHSlg 3386) könnte der im Gesetz verankerte Anspruch des Versicherten auf eine im Einzelfall ausreichende Krankenbehandlung nicht eingeschränkt werden. Der Auffassung Binders (in Tomandl, SV-System, 2.2.3., 3.Ergänzungslieferung), daß die Gewährung besonderer Behandlungsmethoden und Untersuchungsmethoden (wie etwa Röntgenuntersuchungen, kosmetische Behandlungen) - sofern sie sich im Rahmen des im § 133 Abs 2 ASVG verankerten Anspruches auf ausreichende und zweckmäßige Behandlung halten - durch Krankenordnungen wirksam an die vorige Zustimmung des Krankenversicherungsträgers gebunden werden kann, kann daher nicht beigeplichtet werden.

Anmerkung

Die doppelte RS-Nummer resultiert aus der Zusammenführung von zwei identischen Rechtssätzen (doppelt erfasst) in ein einziges Rechtssatzdokument. Der Rechtssatz sollte nur mehr mit der führenden RS-Nummer RS0083773 zitiert werden.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 84/89
Entscheidungstext OGH 24.05.1989 9 ObA 84/89
Veröff: SZ 62/100 = ZAS 1990/3 S 27 (Eichinger)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0083773;RS0085469

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

02.12.2014

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at